

IV. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

53. Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. Juni 1916

i. S. **Feierabend**, Kläger, gegen **Hug**, Beklagten.

Wechselrecht. Regressklage des einlösenden Indossanten gegenüber einem früheren Indossanten im Sinne von Art. 769 OR. Einrede des Beklagten, dass es sich in Wirklichkeit um Wechselbürgschaften handle, wobei der Regress ausgeschlossen sei. Zulässigkeit und Begründetheit der Einrede.

A. — Durch Urteil vom 15. März 1916 hat das Kantonsgericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald über das Klagebegehren

«Beklagter sei gerichtlich zu verhalten, die Summe » von 7167 Fr. 10 Cts. nebst Zins zu 6 % seit 10. März » 1915 zuzüglich einer Provision von 2⁰/₁₀₀ gleich 14 Fr. » 30 Cts. und übrige Kosten als schuldig und zahlbar an » zuerkennen und hiefür gesetzliche Zahlung zu leisten, » erkannt :

« Der Beklagte hat an den Kläger die Hälfte der Pro- » testkosten mit 2 Fr. und den Verzugszins zu 6 % von » 3500 Fr. vom 3. bis 27. März 1915 und von 3500 Fr. » vom 3. März bis 12. April 1915 zu bezahlen. Im Übrigen » wird das Klagebegehren abgewiesen. »

B. — Auf Appellation des Klägers hat das Obergericht mit Erkenntnis vom 13. April 1916 dieses Urteil in vollem Umfange bestätigt.

C. — Gegen das Urteil des Obergerichts hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung und auf Gutheissung der Klage in vollem Umfange.

D. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter

des Berufungsklägers die schriftlichen Berufungsanträge erneuert; der Vertreter des Berufungsbeklagten hat Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung :

1. — Am 3. Dezember 1914 stellte Alfred Hug, Hotelier in Engelberg, einen Eigenwechsel über 14,000 Fr. aus an die Ordre des Blasius Hug-Felchlin in Stans, des heutigen Beklagten, und zahlbar per 3. März 1915 bei der Obwaldner-Kantonalbank, Einnehmerei Engelberg. Der Wechsel trägt auf der Rückseite die Unterschriften «Bl. Hug-Felchlin» und darunter «Melchior Feierabend». Die Obwaldner-Kantonalbank, die im Besitz des Wechsels war, präsentierte ihn nach Verfall beim Schuldner und liess am 5. März 1915 Protest mangels Zahlung aufnehmen. In der Folge zahlten Hug-Felchlin und Feierabend auf diesen Wechsel an die Obwaldner-Kantonalbank, durch die sie von der erfolgten Präsentation unterrichtet waren, ersterer je 5500 Fr. am 27. März und 12. April 1915, letzterer 7000 Fr. plus 167 Fr. 10 Cts. Protestkosten, Kommission, Zinsen und Spesen am 7. Mai 1915. Hierauf gab die Kantonalbank dem Feierabend den Wechsel aushin, und dieser betrieb den Hug-Felchlin für den vollen Wechselbetrag von 14,000 Fr., nebst 6 % Zins seit 3. März 1915, gestützt auf den «Eigenwechsel von Alfred Hug mit Indossament von Blasius Hug». Der Betriebene erhob Rechtsvorschlag, worauf Feierabend für den Betrag von 7167 Fr. 10 Cts. Rechtsöffnung verlangte; das Gesuch wurde aber abgewiesen.

Alsdann hob Feierabend gegen Hug-Felchlin die vorliegende Klage auf Bezahlung jenes Betrages nebst 6 % Zins seit 10. Mai 1915, zuzüglich einer Provision von 2⁰/₁₀₀ = 14 Fr. 30 Cts. und der übrigen Kosten an, von der Auffassung ausgehend, Hug-Felchlin hatte als Indossant für die ganze Wechselsumme und er habe daher den

vom Kläger der Kantonalbank bezahlten Betrag diesem zurückzuerstatten. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er auf die Entstehungsgeschichte des Wechsels zurückgriff und ausführte: Schon im Jahre 1907 habe Alfred Hug, der Wechselschuldner, der Obwaldner-Kantonalbank einen Eigenwechsel in der Höhe von 15,000 Fr. ausgestellt; hiefür habe er, Hug-Felchlin, sich als Wechselbürge verpflichtet; der Wechsel sei dann jahrelang, von 3 zu 3 Monaten, verlängert, bzw. es sei je ein neuer Wechsel ausgestellt worden, immer mit Wechselbürgschaft seinerseits; die Summe habe sich infolge einer Abzahlung des Alfred Hug auf 14,000 Fr. reduziert; da die Kantonalbank im Laufe der Zeit die Unterschrift eines zweiten Bürgen verlangt habe, habe sich Hug an seinen Schwiegervater, den heutigen Kläger Feierabend, gewendet und ohne dass Hug-Felchlin hiervon anfänglich Kenntnis gehabt, habe dann Feierabend seit Jahren den Wechsel ebenfalls als Bürge unterschrieben. Es handle sich danach bei der Unterschrift der Parteien gar nicht um wechselrechtliche Indossamente nach Art. 727 ff. OR, sondern um Wechselbürgschaften nach Art. 808 f. OR; das habe der Kläger genau gewusst und auch die Organe der Kantonalbank hätten es so aufgefasst. Die kantonalen Instanzen haben nach Einvernahme des Direktors der Obwaldner-Kantonalbank die Klage nur geschützt für 2 Fr. Protestkosten und den Verzugszins zu 6 % von 3500 Fr. vom 3. bis 27. März 1915 und von weiteren 3500 Fr. vom 3. März bis 12. April 1915.

2. — Die Klage stützt sich ausdrücklich auf den Wechsel vom 3. Dezember 1914; sie macht geltend, der Kläger Feierabend habe der Gläubigerin gegenüber diesen Wechsel als Indossant eingelöst und erhebe nunmehr gegenüber dem Beklagten Hug-Felchlin als früheren Indossanten Regressklage im Sinne von Art. 769 OR. Dabei beschränkt er indessen seinen Regress auf die von

ihm effektiv bezahlte Hälfte der Wechselsumme samt Spesen.

Die äusserlichen, formellen Erfordernisse einer derartigen Klage sind gegeben: Der Kläger ist Inhaber des Wechsels und legitimiert sich durch eine Reihe zusammenhängender Indossamente (Art. 755 OR). Dieser Klage gegenüber kann sich der Beklagte als « Wechselschuldner », als welcher er äusserlich erscheint, gemäss Art. 811 OR sowohl solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, als auch solcher, welche « ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zu stehen ». Eine Einrede letzterer Art erhebt er nun, indem er geltend macht, es handle sich bei den äusserlich als Indossamente erscheinenden Unterschriften der Parteien gar nicht um solche, sondern um Wechselbürgschaften, wobei beide Bürgen unter sich gleich haften sollten und der Regress unter ihnen — auf mehr als die Hälfte — ausgeschlossen sein sollte. Diese Einrede könnte einem dritten Wechselnehmer gegenüber, ausser wenn er etwa in Konnivenz mit dem Kläger gehandelt hätte, nicht erhoben werden. Sie kann aber dem Kläger entgegengehalten werden, denn sie stellt im Grunde eine Art *exceptio doli* dar, begreift jedenfalls diese in sich.

3. — Ist danach die Stellungnahme des Beklagten zulässig, so erscheint sie nach dem Ergebnis der kantonalen Beweisführung auch als begründet. Die Behauptungen des Beklagten haben sich in allen Teilen als richtig erwiesen, wofür auf das erstinstanzliche Urteil und dessen tatsächliche Feststellungen verwiesen wird, die in keiner Weise aktenwidrig und daher für das Bundesgericht verbindlich sind. Der Zeuge Bankdirektor von Moos hat die ihm gestellte Frage, ob Alfred Hug bei jeder Erneuerung des Wechsels nicht selbst dafür zu sorgen hatte, dass das Billet von Blasius Hug-Felchlin und Melchior Feierabend als Bürgen unterzeichnet wurde, bejaht und auf die weitere Frage, ob die Inten-

tion der Bankdirektion nicht stets die war, den an Alfred Hug gewährten Kredit von 14,000 Fr. durch gleichberechtigte und gleichverpflichtete Bürgen sicher stellen zu lassen, geantwortet, dass er, trotzdem der Wechsel von beiden Mitverpflichteten indossiert war und die Bezeichnung « Wechselbürgschaft » nicht vorlag, die Vermutung hatte, dass Blasius Hug und Feierabend nach dem ganzen Charakter des Geschäftes beide gemeinsam und gleichberechtigt zu Gunsten des Alfred Hug sich hatten verpflichtet und verbürgen wollen. Dafür spricht auch entschieden der Brief, den die Einnehmerei Engelberg am 26. Februar 1915 an Alfred Hug gerichtet hat und worin sie ausführte, es sei laut Mitteilung der Direktion der Kantonalbank leider unmöglich, den Wechsel « verbürgt von Blasius Hug und Melchior Feierabend » in vollem Umfange zu verlängern; sie müsse verlangen, dass entweder ein Teil abbezahlt oder durch Realkautions sicher gestellt werde; vielleicht wäre es mit Hilfe der « Wechselbürgen » eher möglich, eine annehmbare Sicherstellung zu leisten; Hug möge sich hierüber mit den « Wechselbürgen » ins Einvernehmen setzen. Was gestützt hierauf die kantonalen Instanzen über den übereinstimmenden Bürgschaftswillen der Parteien ausführen, ist schlüssig.

Formell freilich erscheinen die Parteien nicht als Wechselbürgen, und es ist nicht ganz richtig, wenn die Vorinstanzen die Wechselbürgschaft als auch ohne entsprechenden Zusatz gültig erklärt annehmen, sofern das wenigstens allgemein ausgesprochen werden wollte. Wohl aber kann der als Wechselschuldner Belangte demjenigen gegenüber, der das wahre Verhältnis kennt, und in dieses einbezogen ist, was hier beim Kläger der Fall ist, dieses Verhältnis aufdecken; ihm gegenüber ist die Bezeichnung als Wechselbürge nicht erforderlich. Dann trifft in der Tat Art. 809 OR für das Regressverhältnis unter den Parteien zu; auch über dieses haben die kantonalen Instanzen mit der Hälfteteilung richtig entschieden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 13. April 1916 in allen Teilen bestätigt.

54. Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. Juni 1916
i. S. Stolz, Beklagte, gegen Volk, Klägerin.

Miete: Art. 255 OR. Erhebliche Schmälerung des vertragsgemässen Gebrauches der Mietsache. Anspruch des Mieters auf verhältnismässige Herabsetzung des Mietzinses, Bemessung der Zinsreduktion. Exkulpationsbeweis gegenüber einer Schadenersatzforderung des Mieters.

A. — Durch Urteil vom 24. Februar 1916 hat das Kantonsgericht von Graubünden über die Begehren:

a) der Hauptklage:

« Anerkennung und Bezahlung einer Forderung von » 2,000 Fr. laut Vertrag nebst 5% Verzugszins ab Verfall » jeder Rate, »

b) der Widerklage:

« Entschädigung bzw. Mietzinsminderung wegen » Nichteinhaltens des Vertrages durch ungenügende » Heizung etc. von 3000 Fr., richterliches Ermessen » vorbehalten; »

erkannt:

« In teilweiser Gutheissung der Appellation wird der » der Beklagten und Widerklägerin von der Klägerin und » Widerbeklagten zu ersetzende Schaden auf 600 Fr. fest- » gesetzt und demgemäss die Beklagte und Widerkläge- » rin berechtigt erklärt, den Betrag von 600 Fr. von der » eingeklagten, grundsätzlich nicht bestrittenen Summe » von 2000 Fr. Mietzins abzuziehen.